

32. Kriminaltechnische Untersuchungen an Brandorten und Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Löschkraften und Ermittlungen

Kurzfassung:

Mit diesen Ausführungen soll einerseits auf einige der sehr weitreichenden Möglichkeiten der Kriminaltechnik im Zuge der Aufklärung von Brandgeschehen und -ursachen hingewiesen werden. Andererseits ist eine Sensibilisierung der Löschkraften beabsichtigt, bei der Durchführung der Löschmaßnahmen an diese Folgeuntersuchungen zu denken und evtl. auch die wünschenswerte Dokumentation zu veranlassen.

Bei einem Gebäudebrand ist es Aufgabe der Feuerwehr den Brand zu bekämpfen, die Brandausbreitung einzuschränken, den Brandschaden zu minimieren und/oder das Übergreifen des Feuers auf benachbarte Gebäude zu verhindern.

Nach dem Ablöschen nimmt zunächst die Polizei eine Sichtung der Brandstelle vor, befragt Zeugen und die Löschkraften. Danach sollen die ersten Feststellungen zur Brandursache getroffen werden.

Es ist nachvollziehbar, dass durch den Brand ein Großteil der Grundlagen für diese Feststellungen von dem Feuer selbst vernichtet wurde. Daran lässt sich in der Regel nichts ändern. Notwendig ist jedoch und für die sich anschließenden Untersuchungen äußerst hilfreich, dass alle von der Feuerwehr und sonstigen Hilfskräften getroffenen Maßnahmen, die außer dem Feuer eingewirkt haben, den Ermittlungsbeamten bekannt gegeben werden. Das sich daraus ergebende Bild lässt die Nachvollziehbarkeit erlangen, wie es zu dem Brand kommen konnte.

So ist es z.B. erforderlich, dass die Feuerwehr ihre einzelnen Maßnahmen, die für die Begehung des Brandortes und die Ausführung der Brandbekämpfung erforderlich waren, dokumentiert, zumindest jedoch zu notieren und auch bei der Recherche der Polizei oder der eingestellten Sachverständigen, diese zu übermitteln.

Wie die hier über Jahrzehnte hinweg gewonnenen Erkenntnisse ergeben haben, funktioniert diese „Ursachenforschung“ nach einem Brand in der Regel zur Zufriedenheit und dient soweit zur Aufklärung, dass daraus weitere Maßnahmen eingeleitet oder die Ermittlungen eingestellt werden können. Gleichzeitig haben diese langjährigen Erfahrungen, vereinzelt jedoch auch Maßnahmen der Feuerwehr gezeigt, die Anlass zu Beanstandungen gaben. Verschiedentlich wurde früher, auch unterstützt von dem ehemaligen Leiter der Berufsfeuerwehr in Frankfurt, Prof. Achilles, die Auffassung vertreten, dass eine Brandstelle „besenrein“ übergeben werden müsse, wenn die Feuerwehr diese verlassen.

Aus kriminaltechnischer Sicht stellt dies jedoch die höchste Spurenvernichtung dar, die man sich überhaupt als Ermittlungsbeamter bzw. als Sachverständiger vorstellen kann.

Die Ermittlungen der Brandursache setzen voraus, dass die Brandstelle nach dem Ablöschen unverändert zur Verfügung steht.

Gerade die Lage des Brandschuttes und die darin eingeschlossenen Bestandteile stellen die Grundlagen für die Untersuchungen dar. Dies mag nicht allen am Brandort und zur Brandbekämpfung tätigen Personen bekannt sein. Aus diesem Grund sollen von hier einige Hinweise erfolgen, die für das Verständnis notwendig sind.

Aufgabe der Ermittlungsbehörden und Sachverständigen ist es aufzuklären, ob es sich um eine technische Brandursache oder um eine vorsätzliche Brandstiftung handelt. Diese grundlegende Unterscheidung muss zu einem sehr frühen Zeitpunkt getroffen werden, weil die Einleitung weiterer Maßnahmen zur Aufklärung sich daran orientieren.



Viele Untersuchungen basieren auf die in den Brandschutt eingebundenen Bestandteile, die in der Brandfolge dort schichtweise aufgenommen werden. Es gilt deshalb, diese ebenfalls schichtweise abzutragen und entsprechend zu analysieren. Zum besseren Verständnis muss dazu der Brandverlauf betrachtet werden. Wenn in einem Raum ein Feuer auf dem Boden entfacht wird, umfasst dieses zunächst das Brandlegungsmittel (z.B. Papier) und greift dann auf weitere, brennbare Gegenstände im Raum über. Fehlen diese, erlischt das Feuer nach Aufzehrung des Brandlegungsmittels. Die Feuerzehrung dieser Gegenstände, auf die das Feuer übergreifen kann, erzeugte diesen Brandschutt, der sich auf die ursprüngliche Brandausgangsstelle legt. In der weiteren Brandausbreitung findet dieser Überlagerungsprozess vielfach statt. Hierdurch werden z.B. Reste des ursprünglichen Brandlegungsmittels (Papier und Streichholz) durch die herabfallenden und abdeckenden Gegenstände in dem Brandschutt eingebettet und konserviert. Das unveränderte Vorfinden dieser Brandschuttschichten erlaubt so die Möglichkeit, dass im Rahmen der Brandursachenuntersuchung die brandursächlichen Bestandteile vorgefunden werden.

In Bezug auf das von hier abgedeckte Fachgebiet, dass die Überprüfung des Zugangs zu einem Brandobjekt beinhaltet, somit in der Regel bei dem Verdacht einer vorsätzlichen Inbrandsetzung eines Gebäudes beansprucht wird, fällt z.B. das Überprüfen an, ob vor dem Brand eine Scheibe eines Fensters eingeschlagen wurde und dieses zum Einsteigen in das Objekt herangezogen worden war. Die Untersuchung erforderte somit die Unterscheidung, ob die Zerstörung der Scheibe entweder durch den Brand selbst oder auch im Zuge der Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr (z.B. durch Einschlagen oder durch den auftreffenden Löschwasserstrahl) zerstört wurde.

Wird eine Scheibe von einer Person, die beabsichtigt, ein Objekt in Brand zu setzen, zum Betreten des Gebäudes eingeschlagen, fallen die Glasbruchteile in dem Objekt auf brandunbelastete Oberflächen. Dies können z.B. die Fensterbank, der Boden oder das Mobiliar sein. Nach der Brandlegung werden durch die Rauchgasausbildungen alle Flächen zunächst mit Ruß bedeckt. Das auf solchen Flächen aufliegende Glas wird auf seiner nach oben liegenden Seite ebenfalls mit diesen Rußablagerungen beaufschlagt.

Im Zuge der kriminaltechnischen Untersuchungen erfolgen Überprüfungen, ob auch unterhalb des Glases, also auf den von dem Glas abgedeckten Flächen Rauchgasbelastungen vorhanden sind bzw. ob das aufliegende Glas an seinen nach unten gerichteten Flächen Rußbelastungen aufwies. In diesem Fall kann ggf. daraus abgeleitet werden, dass eine Zerstörung der Scheibe erfolgte, bevor es zum Brand kam oder dass die Scheibe erst in Folge und während des Brandes zu Bruch gegangen war.

Hierbei ist zu recherchieren, ob es z.B. bei dem Eintreffen der Feuerwehr in diesem Bereich des Objektes überhaupt schon die erforderlichen Rauchgasausbildungen gegeben hatte. Waren die Räume noch nicht brandbetroffen und wurde von der Feuerwehr im Zuge der Löschmaßnahmen das Fenster eingeschlagen, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Scheibe vor dem Brand durch einen möglichen Brandstifter zerstört wurde.

Als Weiteres sei angeführt, dass neben dem Vorhandensein auch die Lage des Glases eine entscheidende Rolle spielt. Die Richtung in der die Glasbruchteile in Bezug auf den Einbau des Fensters durch das Einschlagen der Scheibe geschleudert werden, lassen Rückschlüsse auf die Stellung des Fensterflügels zum Zerstörungszeitpunkt zu. So kann z.B. unterschieden werden, ob bei geschlossenem oder bei geöffnetem Fensterflügel die Zerstörung erfolgte, ferner, ob von der Außenseite oder von innen her der Angriff auf die Scheibe stattgefunden hatte.

Im Laufe des Brandgeschehens kann das Fenster von dem Feuer erfasst und komplett herausgelöst werden. Das Auffinden der nicht durch den Brand beschädigten, weil meist aus Eisenwerkstoffen hergestellten Beschlagteile in ihrer Lage und der Stellung des Verschlussgetriebes ergeben die Grundlage dafür, eine Aussage zu treffen, in welchem Verschlusszustand sich dieses Fenster vor bzw. während des Brandes befunden hatte.

Auch hier ist es wieder erforderlich Kenntnisse seitens der Löschkräfte zu erhalten, ob diese in einer frühen Phase des Brandes das Fenster geöffnet hatten, etwa um von dieser Gebäudeseite und durch dieses Fenster einen weiteren Löschangriff auf das Feuer vorzunehmen. Wichtig ist dann auch, auf welche Art und Weise dieses Fenster dabei überwunden wurde, um einen Abgleich der angetroffenen Spuren mit der Schilderung der Löschkräfte vornehmen zu können.

Genauso entscheidend ist es auch festzustellen, ob eine Tür, die im Zuge der Löschmaßnahmen gewaltsam geöffnet werden musste, sich in der Verschlussstellung, in nur zugezogenem Zustand oder offenstehend war. Die dabei während dieser Löscharbeiten eingesetzten Werkzeuge oder körperliche Gewalt muss ebenfalls übermittelt werden. Solche detaillierten Aussagen sind insbesondere dann wesentlich, wenn durch die noch weiter stattfindende Brandausbreitung des Feuers diese Tür erheblich zerstört wurde.

Selbst bei vollständig verbrannten Türen und Fenstern lassen sich regelmäßig, d.h. wenn außer den Löschkäften keine Veränderungen erfolgten, noch Feststellungen treffen, die die Frage zu dem Verschlusszustand verlässlich aufklären lassen.

Schließzylinder aus Türen können auch nach einem Brand noch dahingehend untersucht werden, ob sie mit dem passenden Schlüssel geschlossen oder z.B. mit den auf dem Markt erhältlichen Sperrwerkzeugen nachgesperrt wurden. Erforderlich ist jedoch, dass die für die Untersuchung benötigten Teile, d.h. Schloss, Schließzylinder, Schließblech usw. am Schadenort noch lagegerecht vorhanden sind oder für diese Untersuchungen gesichert und übergeben wurden.

In diesem Zusammenhang muss ein von der Feuerwehr oft verwendetes Werkzeug zum Öffnen der Türen angesprochen werden. Es handelt sich um ein sog. „Ziehfix“ der Firma Wendt, bei dem eine Zugschraube mit vorderem Bohrer in den Schlüsselkanal des Schließzylinders hineingeschraubt und durch das entsprechende Ziehwerkzeug das Abbrechen des Schließzylinders herbeigeführt wird.

Es ist bekannt, dass mit diesem Werkzeug eine sehr wirkungsvolle und schnelle Öffnungsmaßnahme der Tür erreicht werden kann.

Einerseits vernichtet jedoch die Zugschraube durch das Eindrehen in den Schlüsselkanal an den Kuppen der Kernstifte des Schließzylinders evtl. dort vorhandene Spuren von Sperrwerkzeugen, andererseits werden oft die herausgezogenen und abgebrochenen Schließzylinderhälften unachtsam entsorgt. Notwendig wäre somit, dass diese Werkzeuge an für eine spätere Untersuchung relevanten Türen nicht oder nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden und wenn mit diesen Werkzeugen vorgegangen wurde, die Schließzylinderhälften aufbewahrt und den Ermittlungskräften übergeben werden.

Vonseiten der Kriminaltechnik wäre jedoch der Einsatz anderer Mittel zum Abbrechen oder gewaltsamen Öffnen der Tür wünschenswerter, insbesondere, wenn sich später die Frage stellt, ob ein Schlüsselberechtigter mit seinem passenden Schlüssel das Objekt zur Legung des Feuers betreten hatte.

Wenn Veränderungen, unabhängig von wem, vorgenommen werden müssen, ist es einerseits erforderlich, diese Maßnahmen bei der Befragung durch die Ermittlungsbehörden oder den Sachverständigen mitzuteilen.

Es ist nicht beabsichtigt, von hier aus Eingriffe oder Maßnahmen an die Löschkräfte weiterzugeben, die das Vorgehen im Zuge der Brandlöscharbeiten beeinflussen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr, unabhängig ob Berufs- oder freiwillige Feuerwehr ihrer Aufgabe gerecht wird und auch diese korrekt ausführt. Dies hat sich in jahrelangen Untersuchungen gezeigt.

Dennoch stellen sich an manchen Brandstellen Fragen in Bezug dieser Ausführungen solcher Maßnahmen im Zuge der Brandbekämpfung.



Für die kriminaltechnischen Untersuchungen bleibt einzig entscheidend, dass Maßnahmen im Zuge des Löschangriffes und notwendige Veränderungen dokumentiert oder notiert, am besten mit Unterstützung von Foto und Video, aufgenommen werden. Insbesondere bei freiwilligen Feuerwehren kann es jedoch vorkommen, dass diese Regel nicht konsequent eingehalten werden kann bzw. auf die Dokumentation völlig verzichtet wird. Gerade hier fehlt es oft an dem notwendigen Personal und nicht selten, an der ausreichenden Erfahrung. Sinnvoll wäre es, wenn bei der Löschtruppe festgelegt Personen ausschließlich diesen Belangen Rechnung tragen würden. Es wäre damit der Aufklärung des Brandschadens und sich aller durch den Brand ergebenden Fragen der Aufklärung ein erheblicher Dienst erwiesen.

Die eingangs erwähnte „besenreine Brandstelle“ bedeutet in der Regel, dass eine Aufklärung, wie es zu dem Brand kommen konnte, nicht mehr getroffen werden kann. Damit werden strafrechtliche Maßnahmen gegen vorsätzliche Brandstifter verhindert und Geschädigten wird ggf. die Versicherungsleistung versagt. In den letzten Jahren haben sich erhebliche Verbesserungen dahingehend ergeben, die dem Auftrag einer Brandursachenuntersuchung erheblich dienlich waren.

Es gab leider auch Maßnahmen, die im Zuge der Brandbekämpfung getroffen wurden und genau das Gegenteil darstellten. In zum Glück wenigen Fällen hatte sich auch der Verdacht aufgedrängt, dass bewusst solche Maßnahmen erfolgten, die jeglicher Brandursachenuntersuchung den Boden entzogen haben. Meist stellten sich solche Fragen, wenn Folgemaßnahmen nach dem eigentlichen Brand stattfanden, die Räumungen gravierender Gebäudeteile oder Abrisse nach sich zogen. Wenn diese dann auch noch ohne Rücksprache mit der Polizei oder den Sachverständigen und ohne eine vorherige Dokumentation des ursprünglichen Zustandes vorzunehmen erfolgt waren, stellt dies einen groben Verstoß der Aufgabe der Löschkräfte dar.

Wenn Abrissarbeiten mit schwerem Gerät (Bagger o.ä.) vorgenommen und noch verbliebene abgelöschte Gebäude bis zur Unkenntlichkeit abgetragen werden, können Ermittlungsbehörden schon über die Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nachdenken.

Wenn die Planierdrape eingesetzt wurde und der gesamte Brandschutt verteilt um die Brandstelle gelagert wird, erübrigt sich selbstverständlich jede Art von Brandursachenuntersuchung.

In der langjährigen, über 20jährigen Tätigkeit, hat sich an einer Brandstelle der Brandschutt sortiert nach Materialien zum Abtransport vorbereitet dargestellt. Für mich als Kriminaltechniker stellt sich daher die Frage der Notwendigkeit solcher Maßnahmen. Wenn diese Maßnahmen damit begründet werden, dass möglicherweise das Gebäude durch vorhandene und nicht sichtbare Brandnester erneut wieder in Brand geraten könnte, kann dies vereinzelt insoweit nachvollzogen werden, wenn es sich um ältere, meist aus Holz hergestellte Gebäude handelt, bei denen in Zwischendecken oder Hohlräumen Brandnester verbleiben können, die den erneuten Löscheinsatz erfordern.

Vorgesehen ist regelmäßig das nach dem Ablöschen eines Brandes noch eine sogenannte Brandwache an der Brandstelle verbleibt, die dann, wenn solche Nester wieder aufflammen, gezielt ihre Brandbekämpfung betreiben kann. Ist jedoch eine Brandwache nicht geplant, oder soll eingespart werden, und dann als Begründung dafür das komplette Abräumen der Brandstelle vorgenommen wird, stellt sich in der Tat die Frage, ob hier nicht bewusst oder unbewusst Maßnahmen getroffen werden, die von vornherein eine Brandursachenuntersuchung vereiteln, weil kein verwertbares Ergebnis mehr erbracht werden kann.

Letztlich muss daran gedacht werden, dass der Feuerwehr nicht nur die Pflicht obliegt einen Brand zu bekämpfen, sondern auch die Verpflichtung besteht, den Ermittlungsbehörden und Sachverständigen bei der Arbeit der Erforschung von Straftaten behilflich zu sein. Wird diese Verpflichtung offensichtlich verletzt, können sich auch die Ermittlungen gegen die Auftraggeber richten.

Sowohl Mitarbeiter und Mitglieder der Feuerwehren als auch Gebäudeeigentümer und Brandgeschädigte sind Teil der Gemeinschaft der Versicherungsnehmer, die in der Regel durch den Versicherer des Objektes vertreten werden. Die zur Abdeckung eines Schadens erforderlichen Kosten setzen sich aus den Beiträgen dieser Versicherungsnehmer zusammen. Daraus sollte eine moralische

Verpflichtung entnommen werden, dass einem vorsätzlichen Brandstifter nicht auch noch zu dem Erhalt der Versicherungsentschädigung verholfen werden soll.

Dies sollte jedoch keinesfalls dazu führen, dass Löschkräfte die Aufgabe der Kriminaltechnik falsch verstehen oder sich beobachtet und kontrolliert vorkommen. Das gegenseitige Verständnis wird von der Kriminaltechnik in der Regel vorliegen, sollte von den Löschkäften auch insoweit mitgebracht werden, dass von jeder Seite die gestellte Aufgabe zur Zufriedenheit aller erledigt werden kann.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)